

Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über den Landesmindestlohn

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften über den Landesmindestlohn ändert das Verfahren zur Fortentwicklung des Landesmindestlohns. Künftig soll der Landesmindestlohn an das Eingangsentgelt des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder, TV-L, gekoppelt werden. Das Eingangsentgelt bestimmt sich nach Entgeltgruppe 1 Stufe 2 der Anlage B zum TV-L, ausgehend von einer Stundenanzahl von 39,2 Stunden pro Woche. Anpassungen des Mindestlohns vollziehen sich danach automatisch, ohne weiteren Rechtsetzungsakt. Dieser Effekt wird durch dynamischen Verweis des Gesetzes auf den TV-L in seiner jeweils geltenden Fassung erreicht. Durch die Verknüpfung von Landesmindestlohn und Eingangsentgelt TV-L werden beide synchronisiert.

Der Senat trifft künftig keine Festsetzungen mehr zur Festlegung des jeweils geltenden Landesmindestlohns. Daher bedarf es künftig keiner sachverständigen Empfehlungen der Landesmindestlohnkommission zur Höhe des Mindestlohns. Die Landesmindestlohnkommission wird aufgelöst. § 8 Landesmindestlohngesetz, der Errichtung und Grundzüge der Verfahrensweise der Landesmindestlohnkommission geregelt hat, wird aufgehoben. Die mit § 8 Landesmindestlohngesetz korrespondierende Verordnung über die Landesmindestlohnkommission wird ebenfalls aufgehoben.

Die Zielsetzung des Landesmindestlohns bleibt unverändert. Der Mindestlohn soll sicherstellen, dass eine alleinstehende vollzeitbeschäftigte Person ihre Lebenshaltungskosten in der Erwerbsphase selbständig decken kann und auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei Bezug der gesetzlichen Altersrente nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen sein wird. Diese Maßgabe bleibt erhalten und wird lediglich aus § 9 Absatz 4 in § 9 Absatz 1 verschoben. Der Senat wird die Entwicklung des TV-L sorgfältig im Blick behalten, um dieser Zielsetzung zu entsprechen.

Der bisherige § 9 Absatz 2 kann entfallen. Er enthielt eine Regelung zur Rechtsverordnung über die jeweilige Höhe des Mindestlohns. Mit der Koppelung des Mindestlohns an den TV-L entfällt insoweit der Regelungsbedarf. Die Verordnung über den Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz wird daher aufgehoben.

Der neue § 9 Absatz 2 legt die Einzelheiten der Koppelung von Mindestlohn und TV-L fest. Die nächste Anhebung des TV-L Eingangsentgelts auf 12,29 Euro ist für den 1. Dezember 2022 vorgesehen. Bei Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes würde der Mindestlohn ab Dezember 2022 ebenfalls auf 12,29 Euro steigen.

Die Benennung des Mindestbetrages von 12,00 Euro dient zur Absicherung und Klarstellung. Der Landesmindestlohn wurde vom Senat mit Wirkung zum 1. April 2021 auf 12,00 Euro festgesetzt. Zur Herstellung größtmöglicher Transparenz wird der Senat sämtliche Änderungen des Landesmindestlohns zukünftig im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgeben.

Die Aufhebung der Absätze 3 und 4 beruht darauf, dass die zuvor in Absatz 3 vorgesehene Empfehlung der Landesmindestlohnkommission zur Höhe des Landesmindestlohns künftig entfällt. Die Regelung des zum Zweck des Mindestlohns wird inhaltlich beibehalten und in Absatz 1 vorgezogen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit stimmt dem Bericht der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zu und empfiehlt der Bürgerschaft (Land) das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über den Landesmindestlohn zu beschließen. Die staatliche Deputation Wirtschaft und Arbeit bittet die Bürgerschaft (Land) um dringliche Beratung.

Christoph Weiss
(Sprecher)